

Bebauungsplan Nr. 157

für die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 146/18, 146/19, 146/23, 146/24, 148/9, 149/1, 150/1, 150/2, 178/14 und 178/15 der Flur 46 im Bereich zwischen Brendelweg und Liebigstraße sowie südostseitig der Feldhusstraße in Delmenhorst.

M 1:1000

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 157, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 15.6.1982

gez. Jenzok
 Oberbürgermeister

Stadt Delmenhorst
 Siegel

Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 gez. Schrämm
 Stadtdirektor

- ### I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BBauG werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 aufgehoben.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzung

 - Mischgebiete
 - Mischgebiete. Hier sind Wohngebäude unzulässig. Ausnahmeweise können Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsinhaber und -leiter zugelassen werden.
 - Gewerbegebiete
 - Gewerbegebiet. Hier sind nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.
 - c) Verkehrsflächen

 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen der Liebigstraße unzulässig.
 - d) Festsetzungen nach § 9(1)25. BBauG

 - Mit Bäumen und Sträuchern zu beplanzende Flächen
 - e) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen

 - 20KV-Leitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhalten Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.
- I, II, III
 A
 0,3 0,4 0,8
 0,3 0,8
 1,2 1,6
- b) Bauweise und Baugrenzen
- Offene Bauweise
 - Offene Bauweise. Nur Einzelhäuser zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze

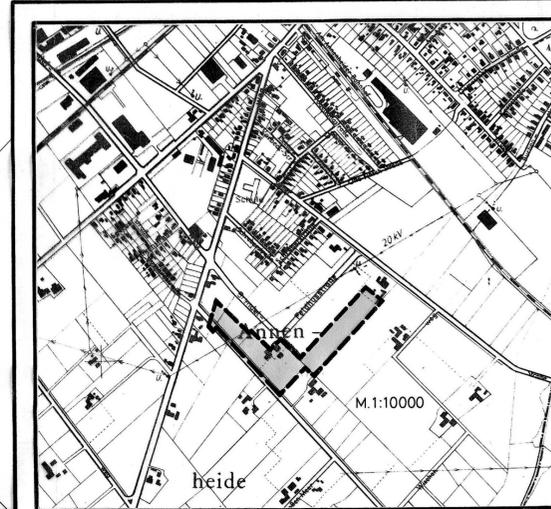
II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14(1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach § 12(1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Geändert durch Teilabschnitt 1 B-Plan Nr. 157 vom 31.03.1987



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 46, MASSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT DELMENHORST
 AM 05.02.1982 AZ 23050

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7.9.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 5.3.1982 bis 5.4.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgeteilt.

Delmenhorst, den 14.9.1981

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 im Auftrage
 Siegel
 gez. Schäfer
 Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2a Abs. 6 BBauG) in seiner Sitzung am 15.6.1982 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.7.1982

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 im Auftrage
 Siegel
 gez. Schäfer
 Bauoberrat

Genehmigung:
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 16. Aug. 1982 - 309,4-2102-01000/157 ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 16. Aug. 1982

Im Auftrage
 Bez.-Reg. Weser-Ems Siegel
 gez. Mack

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
 Delmenhorst, den 17.8.1981

Stadtplanungsamt:
 gez. Schäfer
 Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.2.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Delmenhorst, den 20.9.1982

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 im Auftrage
 Siegel
 gez. Schäfer
 Bauoberrat